



Wohnheime für Auszubildende

Der Landkreis Havelland ist Schulträger des Oberstufenzentrums Havelland mit seinen drei Schulstandorten in Friesack, Rathenow und Nauen.



An den Schulstandorten Friesack und Rathenow werden neben den (Berufs-)SchülerInnen mit Wohnsitz im näheren Umfeld auch (Berufs-)SchülerInnen aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg und auch aus anderen Bundesländern unterrichtet.

***Große Entfernung zwischen Wohnort und Berufsschule?
Stundenlange Fahrt mit Bahn und Bus?
Mit anderen Azubis zusammenwohnen?
JA? - Dann komm´ zu uns!***

An wen wende ich mich?

Frau Nicole Pultermann

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

03385 551 4519

03385 551 34519

E-Mail schreiben

Welche Vordrucke / Formulare benötige ich?

Vor Beginn der Nutzung:

Antrag auf einen Wohnheimplatz

Datenschutzhinweise zum Antrag auf einen Wohnheimplatz

Einwilligungserklärung zum Antrag auf einen Wohnheimplatz

Diese Formulare werden unbedingt benötigt, um die reibungslose Ankunft im Wohnheim vorzubereiten.

Während der Nutzung:

Antrag Gebührenerlass wegen Krankheit oder schulbedingten Unterrichtsausfall

Kündigung des Wohnheimplatzes

Antrag auf vorzeitige Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Welche Gebühren / Kosten kommen auf mich zu?

Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (gültig bis 31.07.2024)

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (gültig ab 01.08.2024)

Diese Satzung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnheime.

Welche Vorschriften sind zu beachten?

Hausordnung für das Wohnheim in Rathenow

Kenntnisnahme der Hausordnung für das Wohnheim Rathenow

Hausordnung für das Wohnheim in Friesack

Kenntnisnahme der Hausordnung für das Wohnheim Friesack

Die Hausordnung legt die Rahmenbedingungen für das Verhalten in den Wohnheimen und auf dem zugehörigen Außengelände fest. Diese gilt für alle Nutzenden bzw. Gäste und muss von ihnen verbindlich anerkannt werden.